

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung einer Hundesteuer

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 61), sowie der §§ 1 bis 3, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Cambs vom 07.04.2004 und der Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

§ 4 Abs. 2 über die Erhebung der Hundesteuer wird folgendermaßen geändert:

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder der Steuerpflichtige aus dem Gemeindegebiet verzieht. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige beim Amt Ostufer Schweriner See eingeht.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 über die Erhebung der Hundesteuer wird folgendermaßen geändert:

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 40,00 EUR |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 50,00 EUR. |

Artikel 3

Die 1. Satzung zur Änderung zur Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung der Hundesteuer tritt zum 01. Juli 2004 in Kraft.

Cambs, den 10.05.2004

Oepke
Bürgermeister

- Siegel -

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung einer Hundesteuer wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Absatz 4 und § 129 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 05. Mai 2004 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die vorliegende Satzung wird gemäß § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V 522, berichtigt GVOBl. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438) genehmigt. Somit wird die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Cambs über die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Cambs, 29.06.2004

Oepke
Bürgermeister